Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

In der Landeshauptstadt Schwerin wird für die Bestellung zum **01. Juli 2019**

die Tätigkeit als

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

für den Bezirk **SN-03** ausgeschrieben.

Die Kurzbeschreibung des Bezirkes ist in der Anlage enthalten.

Der Bezirk wird auf Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) ausgeschrieben.

Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 8 SchfHwG durch die Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, als zuständige Behörde erfolgen. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines/einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Anforderungen:
Der/die Bewerber/in muss

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,

2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines/einer bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,

3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und

4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung der Tätigkeit eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in gewährleisten.

Auswahlentscheidung:
Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Bewerbungsunterlagen:
Der /die Bewerber/in sollten insbesondere nachfolgende Unterlagen einreichen:

1. handschriftlich unterzeichnete Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und mindestens eine Telekommunikationsnummer enthält,

2. tabellarischen Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang (nicht älter als 3 Monate),

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk (Meisterbrief),

4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 10 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung aus denen der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen

   a) über die Zeiten abhängiger Beschäftigung als Geselle/in ohne und mit Meisterprüfung (insbesondere: Sozialversicherungsnachweis, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträge, Arbeitsbescheinigungen und qualifizierte Arbeitszeugnisse bzw. Einschätzung des Arbeitgebers),

   b) über die Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb
   (insbesondere: Gewerbeanmeldung, Darstellung des Betriebes und der Tätigkeitsfelder, Einzahlungsbestätigung der Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk -AKS),

   c) über die Zeiten als Bezirksinhaber/in
   (insbesondere: Bestellungsurkunden, Ergebnisse von Bezirks- und Kehrbuchüberprüfungen, Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Schornsteinfegerwesen über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Zertifizierungssystem mit Auditbericht,

6. Nachweise über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, Elternzeiten, Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, etc.), sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

8. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate),

9. unterzeichnete Eigenerklärung darüber (nicht älter als 3 Monate), ob

   a) innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist

   b) in den letzten sieben Jahren aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen bzw. eingeleitet wurden,

10. Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen anhand geeigneter Dokumente (z.B. Teilnahmebescheinigungen, die Angaben zur Lehrgangsdauer, Zahl der Unterrichtsstunden und Thematik enthalten) der letzten acht Jahre bis zum Bewerbungsstichtag,

11. Nachweise und Zeugnisse über berufsbezogene Zusatzqualifikationen,
(z.B. Brandschutztechniker, Betriebswirt des Handwerks, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium),

12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen
(z.B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.)

13. unterzeichnete Erklärung, dass der/ die Bewerber/in gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in wahrzunehmen (nicht älter als 3 Monate).

14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen
(Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift M-V),

15. freiwillige Eigenerklärungen

    a) Der / die Bewerber/in kann freiwillig mitteilen, für welche Bezirke er/ sie sich parallel beworben hat und welche davon priorisiert werden (ggf. unter Beifügung einer Rankingliste).

    b) Um eine verwaltungsökonomische Vorgehensweise zu unterstützen, kann durch den / die Bewerber/in das Einverständnis darüber erklärt werden, dass sich die zuständige Bestellungsbehörde hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden in Verbindung setzen darf, um die jeweils erhobenen Daten zum Verfahren zu bewerten und gegenseitig in die Prüfung einfließen zu lassen.

16. Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:

    a) einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, i.d.R. durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums, soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist,

    b) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

17. eine Beurteilung, welche durch die (ggf. ehemals) zuständige Aufsichtsbehörde erstellt wurde.

Hinweise:

- Bei eingereichten Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Es ist insbesondere § 23 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V zu beachten.
- Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.
- Ein/e bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben.
- Für die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung - SchfKostVO M-V) erhoben.

- Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.
- Unvollständige Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.
- Das Bezirksvergabeverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern "Hinweise zum Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 1. August 2016, geändert am 21. November 2016 (Inkrafttreten: 01. Juli 2017)
- (http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Handwerk/Schornsteinfegerwesen)

Die schriftliche Bewerbung, einschließlich der vollständigen genannten Unterlagen, ist bitte bis zum
21.05.2019 (Posteingang bei der Behörde) unter Angabe der **Kennziffer 32.1 SN-03** an die

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Ordnung,
Fachgruppe Ordnungsbehördliche Aufgaben
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

zu übersenden oder dort abzugeben.

Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

Für Rückfragen stehen Ihnen:
Frau Behring (Telefon: 0385/545-1755, E-Mail: dbehring@schwerin.de) und
Frau Dirschauer (Telefon: 0385-545-2416, E-Mail: edirschauer@schwerin.de) zur Verfügung.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Bestellung als bevollmächtigter/e Bezirksschornsteinfeger/in erfolgt außerdem auf der Internetseite: **www.bund.de.**

Schwerin, den 23. April 2019

_____
i.A. Gabriele Kaufmann
Fachdienstleiterin

Anlage: Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage

Kurzbeschreibung des Bezirkes

Bezirk SN-03

Der Bezirk umfasst von der Landeshauptstadt Schwerin vorwiegend Bereiche der Stadtteile Lewenberg, Werdervorstadt, Medewege, Lankow und Neu Zippendorf sowie die Orte Klein Trebbow, Lübstorf mit dem Ortsteil Rugensee und Willigrad,

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

1. Ich war in den letzten vier Jahren als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als freier Schornsteinfegerbetrieb tätig?

☐ Ja ☐ Nein

2. In dem unter *(1)* genannten Zeitraum beschäftigte ich die nachfolgenden Gesellinnen bzw. Gesellen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Beschäftigung (von – bis)
1		
2		
3		
4		

lfd. Nr.	Datum der Gesellenprüfung	Datum der Meisterprüfung
1		
2		
3		
4		

3. Die unter *(2)* genannten Gesellinnen bzw. Gesellen haben an den nachfolgenden Fortbildungen teilgenommen: *(siehe Vordruck „Übersicht der Fortbildung “)*

_____ Seite ___ von ___

Unterschrift

Schuldhafte Falsch- oder Nichtangaben können die Aufhebung einer möglichen Bestellung zur Folge haben.

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

Übersicht der Fortbildungen[1]

lfd. Nummer: ____

Name, Vorname: _____

Die Zertifikate bzw. Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme sind in Kopie beizufügen und fortlaufend zu nummerieren. Entsprechend der Nummerierung ist die nachfolgende Tabelle zu vervollständigen:

Kopie-Nr.	Handelt es sich um eine Fortbildung gemäß der *Anlage 3*		Bezeichnung der Fortbildung	Wann erfolgte die Fortbildung	Umfang/ Dauer der Fortbildung
	Ja	Nein			

Sonstiges:

(insbesondere: Begründung weshalb keine kontinuierliche Fortbildung stattfinden konnte)

[1] Es sind ausschließlich die Fortbildungen aufzunehmen, die im Rahmen der Beschäftigung durchgeführt wurden; längstens allerdings nur die letzten vier Jahre.

_____

Unterschrift

Schuldhafte Falsch- oder Nichtangaben können die Aufhebung einer möglichen Bestellung zur Folge haben.